

12. September 2019

Vorschlag für eine Interreg-Verordnung

Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ erkennen im Vorschlag für eine Verordnung über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg-Verordnung) ([COM\(2018\) 374 final](#)) positive Ansätze, aber auch Optimierungspotential.

Änderungen sollten aus Sicht der Kommunen an folgenden Punkten vorgenommen werden:

- **Mehr Geld für Bestandteil 1:** Die Gewichtung der Interreg-Bestandteile ist nicht nachvollziehbar. In Art. 9 Abs. 2 ist eine Reduktion der Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit von 74,05 % auf 52,7 % vorgesehen. Angesichts der bedauerlichen Kürzung der Interreg-Mittel von 2,75 % auf 2,5 % der Gesamtmittel für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) nach Art. 104 Abs. 7 der [Gemeinsamen Verordnung](#) fällt dies noch stärker ins Gewicht. Die konkreten Bedarfe an den Grenzen sprechen gegen diese Schrumpfung.
- **Keine Schranken für Kleinprojektfonds:** Begrüßenswert ist die Einführung des Kleinprojektfonds, bei dem der Begünstigte anstelle des Endempfängers rechenschaftspflichtig ist und Personal- und indirekte Kosten erstattet bekommt, aber nicht als zwischengeschaltete Stelle fungiert (Art. 24 Abs. 3-5). Positiv ist ferner, dass anstelle des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) auch eine juristische Person genutzt werden kann, die nach den Rechtsvorschriften eines der Teilnehmerländer gegründet wurde (Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 4). Hintergrund ist, dass bei den Verfahren für die Etablierung eines EVTZ Vereinfachungen erforderlich sind. Es stellt sich allerdings die Frage, warum für einen Kleinprojektfonds je Interreg-Programm nicht mehr als 20 Mio. € bzw. 15 % der Gesamtmittelzuweisung verwendet werden dürfen (Abs. 1).
- **Öffnung von Bestandteil 5:** Der integrierte Ansatz der neuen interregionalen Innovationsinvestitionen, der ohne Vorfestlegung des Programmgebietes wohl auch eine bilaterale Programmkooperation zwischen zwei Mitgliedstaaten erlaubt, wird begrüßt (Bestandteil 5, Art. 3 Abs. 5, Art 61). Die Ausrichtung auf „Kommerzialisierung“ und „Entwicklung europäischer Wertschöpfungsketten“ ist jedoch zu eng gefasst.
- **Keine Minderung der EU-Kofinanzierungssätze:** Art. 13 reduziert den EU-Kofinanzierungssatz auf grundsätzlich max. 70 %. Bisher beträgt er z. B. im Donaauraum 85 %. Die Reduktion könnte insbesondere die Kooperation mit Partnern in weniger entwickelten Regionen erschweren.

Zu den **positiven Entwicklungen**, die unbedingt beibehalten bzw. weiter verstärkt werden sollten zählen:

- **Neue Ziele:** Positiv ist die Aufnahme einer grenzübergreifenden Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung bzw. der Resilienz der Gesundheits- und Pflegesysteme in den Zielkatalog (Art. 14 Abs. 3 lit. c und d). Gleiches gilt für die Einführung des neuen spezifischen Interreg-Ziels „Mehr Sicherheit in Europa“, das auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Migrationsmanagements fördert (Art. 14 Abs. 5).
- **Neue Konzentration:** Mehr Flexibilität bietet die Maßgabe, dass nicht mehr mind. 80 % der Zuweisungen aus dem EFRE auf vier Ziele zu konzentrieren sind, sondern nur noch 60 % auf drei politische Ziele und 15 % auf die Interreg-spezifischen Ziele „Bessere Interreg-Governance“ oder „Mehr Sicherheit in Europa“ (Art. 15). Es sollte sichergestellt werden, dass die Themen der Makroregionalen Strategien mit den Förderprioritäten korrespondieren.
- **Leichtere Handhabung:** Von Vorteil ist etwa die Einführung einer Vorfinanzierung (Art. 49 Abs. 2).
- **Drittstaatenkooperation:** Begrüßenswert ist die Einbindung der Mittel aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union als Interreg-Fonds (Art. 1). Dies könnte auch den kommunalen Partnerschaften mit Drittländern zugutekommen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.